

Bezirkshauptmannschaft Horn
3580 Horn, Frauenhofnerstraße 2
Parteienverkehr Dienstag und Donnerstag 8 - 12 Uhr

An

1. Herrn Dipl. Ing. Hans Hoyos, 1040 Wien, Hoyosgasse 5,
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien,
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. B/2-F, 1014 Wien,
4. Herrn Bürgermeister, 3580 Horn

Beilagen

9-N

--

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bearbeiter
Dr. Scherz

02982/2651 Klappe
32

Datum
10. Juni 1980

Betrifft

Eichenbestand südlich der Stadt Horn auf Parz.Nr. 1123, KG Horn;
Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Horn erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-1, den südlich der Stadt Horn auf Parz.Nr. 1123, KG Horn, Grundeigentümer Dipl. Ing. Hans Hoyos, befindlichen Eichenbestand, bestehend aus je einer Gruppe nördlich und südlich der S 3, zum Naturdenkmal.

In der nördlichen Gruppe befinden sich 5 große Eichen mit Stammumfängen von 2,50 - 3,15 m und in der südlichen Gruppe ebenfalls 5 große Eichen mit Stammumfängen von 2,50 - 3,10 m. In beiden Gruppen befinden sich noch weitere 15 Eichen geringerer Größe, davon 2 mit Stammdurchmesser unter 20 cm. Die Bäume, die eine Höhe bis zu 20 m erreichen und ca. 150 - 180 Jahre alt sind, haben eine unterschiedliche Kronenform, bilden jedoch in den einzelnen Gruppen eine geschlossene Krone.

Gemäß § 9 Abs. 2 leg. cit. wird der restliche Baumbestand (Hainbuchen, Linden, Feldahorn) auf Parz.Nr. 1123, KG Horn, soweit er zur geschlossenen Kronenreihe gehört, zur mitgeschützten Umgebung des Naturdenkmals erklärt.

An den zum Naturdenkmal erklärten Eichen sowie an dem zur mitgeschützten Umgebung erklärten Baumbestand, welcher zur geschlossenen Kronenreihe gehört, ist keine Nutzung zugelassen.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-1, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gemäß § 9 Abs. 2 leg.cit. ist der unmittelbare Umgebungsbereich zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären, wenn durch diesen das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich mitbestimmt wird.

Der Sachverständige für Naturschutz beim Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau, erstellte folgendes Gutachten:

"Der als Naturdenkmal beantragte Eichenbestand besteht aus je einer Gruppe nördlich und südlich der S 3 und befindet sich auf einem alten, jetzt funktionslosen Teichdamm ca. 700 m östlich der Straße nach Mühlfeld und ca. 300 m südlich des verbauten Gebietes der Stadt Horn in einer flachen Geländemulde. Es handelt sich dabei um den Rest einer früher geschlossenen Baumreihe, die durch Bauarbeiten im Zusammenhang mit der S 3 in zwei Gruppen getrennt wurde, wobei der dazwischenliegende Abstand ca. 50 - 60 m beträgt.

In beiden Gruppen befinden sich je 5 große Eichen mit Stammdurchmesser über 40 cm, sowie weitere 15 Eichen geringerer Größe, davon 2 Eichen mit Stammdurchmesser unter 20 cm. Die Bäume, die eine Höhe bis zu 20 m erreichen und ca. 150 - 180 Jahre alt sind, haben eine unterschiedliche Kroneform, bilden jedoch in den einzelnen Gruppen eine geschlossene Krone. Zusätzlich besteht reicher Bestand von kleineren Bäumen (Hainbuchen, Linden, Feldahorn) und Buschwerk (Weißdorn, Flieder, Hollunder). So entsteht insgesamt eine sehr geschlossene Kronenreihe von großer Wirkung.

Die Eichengruppen stellen auf Grund ihrer Lage aber auch durch die Größe der Einzelbäume ein ganz wesentlich gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar und sind absolut schutzwürdig." Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtswittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Horn schriftlich oder telegraphisch Berufung erhoben werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 70,-- zu stempeln ist.

Der Bezirkshauptmann

Stirling
STIRLING

Bezirkshauptmannschaft Horn, NÖ.

Zl.: 9-N

„Rechtskräftig, unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.“

Horn, am 31. JULI 1980

Der Bezirkshauptmann



Dr. Scherz
Dr. Scherz